VERORDNUNG (EWG) Nr. 2904/89 DES RATES

vom 25. September 1989

zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 1832/85 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 zur Festsetzung der Grundregeln für die besonderen Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 des Rates vom 18. Mai 1982 über besondere Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1104/88 (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1832/85 (3) wurden in die Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 (4) der Begriff der Identifizierung sowie die diesbezüglichen Verfahren und Fristen eingeführt. Durch die mit Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1832/85 erteilte Ermächtigung der Kommission, erforderliche Übergangsmaßnahmen zu treffen, wurden die geltenden Verfahren erheblich geändert. Es hat sich jedoch gezeigt, daß sich die Marktbeteiligten während der Gültigkeitsdauer der mit der Verordnung (EWG) Nr. 1836/85 der Kommission (5) vorgesehenen Übergangsmaßnahmen nicht auf die neue Regelung umstellen konnten. Die Kommission sollte deshalb ermächtigt werden, die ursprünglich vorgesehene Frist zu verlängern, damit die Probleme, auf die die Marktbeteiligten 1986 und 1987 bei der Umstellung auf die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1832/85 eingeführten Regeln gestoßen sind, in geeigneter Weise gelöst werden können, sofern ausreichend gesichert ist, daß die betreffenden Marktbeteiligten den Kontrollverfahren unterzogen worden sind, die die Beihilfefähigkeit der betreffenden Mengen Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen begründen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Gültigkeitsdauer der gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1832/85 erlassenen Übergangsmaßnahmen kann nach dem in demselben Artikel genannten Verfahren verlängert werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. September 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. NALLET

(1) ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 28.
(2) ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 16.
(3) ABl. Nr. L 173 vom 3. 7. 1985, S. 3.
(4) ABl. Nr. L 219 vom 28. 7. 1982, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 173 vom 3. 7. 1985, S. 13.